



**GEMEINDE BARBING**  
Landkreis Regensburg

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Sachbearbeiter: Fabian Kaptein

Tel. 09401 9229-0

Durchwahl: 23

Fax 09401 80395

kaptein@barbing.de

Az.: 6371 / FK

Barbing, den 23. April 2021

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes  
hier: Aufstellen von Plakatständern**

Die Gemeinde Barbing erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Der Piratenpartei wird auf Grund des Antrages vom 17.04.2021 die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern in der Gemeinde Barbing in der Zeit vom 26.07.2021 bis 31.10.2021 erteilt.
2. Die nachstehenden Auflagen dieses Bescheides sind einzuhalten.
3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

**Auflagen:**

1. Im Ortsteil Barbing dürfen 12 Plakate aufgestellt werden. Im Ortsteil Sarching dürfen 7 Plakate aufgestellt werden. In den Ortsteilen Eltheim, Friesheim und Illkofen dürfen je 5 Plakate und in den Ortsteilen Auburg, Altach und Unterheising je 3 Plakate aufgestellt werden.

Zusätzlich dürfen im Ortsteil Barbing 3 Großflächenplakate und in den übrigen Ortsteilen je 1 Großflächenplakat aufgestellt werden. Die Aufstellorte hierfür sind im Vorfeld mit der Gemeinde Barbing abzustimmen.

2. Die Plakatständer dürfen den Straßen- bzw. Fußgängerverkehr nicht behindern, dürfen nicht reflektierend sein und dürfen nicht innerhalb der Sichtdreiecke an Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt werden.
3. Veränderungen am Untergrund müssen nach Beseitigung der Plakate wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Plakate, insbesondere Aufsteller, sind gegen Umherfliegen bei Sturm zu sichern.
4. Eine Befestigung an Bäumen, Straßenlampen, Verkehrszeichen, Straßennamensschildern und Wegweisern ist nicht gestattet.
5. Eine Plakatierung auf öffentlichen Grund im Kreuzungsbereich Straubinger Straße / Kirchstraße (Rathausvorplatz – Radius 50 m, gemessen vom Süd-Ost-Eck des Rathauses) ist nicht gestattet.
6. Die Plakatständer müssen spätestens 3 Tage nach Erlaubnisablauf entfernt werden.
7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

#### **Gründe:**

Die Piratenpartei beantragte am 17.04.2021 die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern zu Informationszwecken für die Bundestagswahl 2021.

Die Gemeinde Barbing ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG). Eine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, da die Aufstellung von Plakatständern nicht mehr dem genehmigungsfreien Gemeindegebrauch einer öffentlichen Straße entspricht. Die Erlaubnis kann erteilt werden, da die betroffenen Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sie ist gemäß Art. 18 Abs.2 BayStrWG auf Zeit zu erteilen.

Die Plakatständer sind keine Anlagen zur Wirtschaftswerbung gem. der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Barbing.

Parteien und Wählergruppen ist eine ausreichende Möglichkeit zur Wahlwerbung seitens der Gemeinde zu ermöglichen. Die festgelegte Beschränkung der Anzahl der Plakate sind verhältnismäßig und bieten ausreichend Möglichkeiten zur Wahlwerbung.

Zum Schutz vor Beschädigungen wurde ein Katalog festgelegt, an welchen Stellen ein Plakat nicht angebracht werden darf. Durch die Möglichkeit von Aufstellern und Plakatständern bleiben ausreichend Flächen für eine Plakatierung.

Kosten werden nicht erhoben.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barbing, Kirchstraße 1, 93092 Barbing, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Barbing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Barbing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ☞ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- ☞ Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Im Auftrag



Kaptein

